

## BGE 54 III 131

Bundesgericht (BGE), 1928-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_54\\_III\\_131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_III_131)

FR: ATF 54 III 131

IT: DTF 54 III 131

### Volltext

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.. Poursuite et faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR~TS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 26. Auszug aus dem Entsch. i. S. vom 3. Mai 1928. Art. 92 Ziffer 9 SchKG kann nicht auf beliebige, freiwillige Unterstützungsleistungen privater Einzelpersonen ausgedehnt werden; dagegen sind solche als « Alimentsbeträge » gemäss Art. 93 SchKG nur beschränkt pfändbar (Erw. 1). Die Nichtleistung der vom Schuldner gemäss Art. 277 SchKG verlangten Sicherheit hat nicht zur Folge, dass deshalb die betr. Arrestobjekte in amtliche Verwahrung genommen werden müssen. Das hat nur zu geschehen, wenn zugleich auch die Voraussetzungen des Art. 98 Abs. 3 (Art. 275) SchKG gegeben sind (Erw. 2). Der Umstand, dass ein Arrestobjekt von einem Dritten zu Eigentum ausgesprochen wird, bildet keinen Grund, um deshalb von einer amtlichen Verwahrungnahme abzusehen, auch nicht, wenn der Betreibungsbeamte den betr. Anspruch für begründet erachtet (in casu, weil er selber die betr. Gegenstände dem Drittsprecher verkauft hatte) (Erw. 2). L'article 92 chif. 9 LP ne saurait être étendu aux secours fournis volontairement par des particuliers. Ces secours doivent, par contre, être envisagés comme des « aliments » au sens de l'article 93 LP ; Ils ne sont, dès lors, saisissables que dans une mesure restreinte (consid. 1). Lorsque le débiteur ne fournit pas les sûretés requises à teneur de l'article 277 LP, il n'en résulte pas que l'office doit prendre les objets séquestrés sous sa garde: encore faut-il que les conditions de l'article 98 al. 3 (275) LP soient réalisées (consid. 2). AS 54 III - 1928 11 132

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 26. Le fait que l'objet séquestré est revendiqué par un tiers comme sa propriété ne constitue pas pour l'office un motif de renoncer à prendre ledit objet sous sa garde; il est indifférent que le préposé tiende la revendication pour fondée (en l'espèce parce qu'il a, lui-même, vendu les objets en question au tiers revendiquant) (consid. 2). L'art. 92 chif. 9 LEF non può essere applicato ai sussidi prestati volontariamente da terzi. Essi saranno considerati come « somministrazioni alimentari » a mente dell'art. 93 LEF, pignorabili solo nella misura prevista da questo disposto (consid. 1). Dal fatto che il debitore non ha fornito le garanzie previste dall'art. 277 LEF non segue che l'ufficio possa senz'altro prendere in custodia gli oggetti sequestrati: occorre ancora che si verificino le condizioni previste dall'art. 93 ep. 3 (275) LEF (consid. 2). La circostanza che l'oggetto sequestrato è stato rivendicato da un terzo non costituisce motivo sufficiente perché l'ufficio rinunci a prenderlo in consegna, indifferente del resto essendo, che l'ufficiale ritenga la rivendicazione fondata (nella specie, perché gli oggetti furono da lui stesso venduti al rivendicante) (consid. 2). A. - Gestützt auf einen von Robert Koller in Horw gegen Frau E. Cubasch-Imboden in Luzern am 21. Januar 1928 erwirkten Arrestbefehl verarrestierte das Betreibungsamt Luzern am 25. Januar 1928, unter Ausschluss der Kompetenzstücke, sämtliche in der Wohnung der Arrestschuldnerin befindliche Fahrhabe und ferner « Vom Guthaben der Schuldnerin bei der Schweiz.

Kreditanstalt in Luzern - in nicht ausgemitteltem Betrage - einen Betrag von 1300 Fr. ». Die Arresturkunde wurde der Schuldnerin am 1. Februar 1928 zugestellt, und gleichen Tages teilte ihr der Betreibungsbeamte mit, dass am 2. Februar 1928 die in ihrer Wohnung befindlichen Arrestobjekte in amtliche Verwahrung genommen würden. B. - Gegen dieses Procedere beschwerte sich die Arrestschuldnerin bei den Aufsichtsbehörden, wobei sie unter anderm geltend machte, sie habe bei der Kreditanstalt in Luzern kein Guthaben; nur würden ihr Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 26. 133 jeweils durch dieses Bankinstitut monatlich ihr von ihrem Schwiegersohn zugewendete Unterstützungsbeiträge ausbezahlt. Diese könnten jedoch, da sie derer für ihren Lebensunterhalt notwendig bedürfe, nicht verarrestiert werden. Sodann behauptete die Arrestschuldnerin, dass eine Anzahl der verarrestierten Objekte Eigentum eines F. Huwyler in Zürich seien und infolgedessen nicht in amtliche Verwahrung genommen werden dürften. C. - Mit Urteil vom 21. März 1928 hat die obere kantonale Aufsichtsbehörde die Verarrestierung des streitigen Unterstützungsbeitrages, sowie die Verfügung des Betreibungsamtes zur amtlichen Verwahrung betr. die von Huwyler zu Eigentum angesprochenen Arrestobjekte, soweit solche in den Quittungen des Betreibungsamtes Luzern vom 17. November 1926 und 24. Mai 1927 aufgeführt seien, aufgehoben. D. - Hiegegen hat der Arrestgläubiger am 7. April 1928 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt .. Aus den Erwägungen : 1. - Der Rekurrent stellt nicht in Abrede, dass die Arrestschuldnerin von ihrem Schwiegersohne monatliche Beiträge beziehe, und dass durch die Arrestierung von Guthaben' bei der Schweiz. Kreditanstalt in Luzern die bezügliche Januarrate im Betrage von franz. 1500 Fr., bzw. schweiz. 299 Fr. 40 Cts. betroffen worden sei. Dagegen bestreitet er, dass es sich hiebei um Unterstützungsbeiträge handle, die die Arrestschuldnerin zu ihrem Lebensunterhalt notwendig bedürfe. Die Vorinstanz hat das Gegenteil angenommen, da nicht erwiesen sei, dass die Arrestschuldnerin ausser den streitigen Beiträgen noch über andere Barmittel verfüge. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und daher, da eine Aktenwidrigkeit nicht vorliegt, für das Bundesgericht verbindlich. Das hat nun aber nicht zur Folge, dass deshalb der ganze Betrag ohne weiteres unverarrestierbar wäre ; denn die 134 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 26. Vorschrift des Art. 92 Ziffer 9 SchKG, wonach die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten unpfändbar sind, trifft auf den vorliegenden Fall, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, nicht zu. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine singuläre Rechtsvorschrift, die nicht extensiv interpretiert und infolgedessen nicht auf beliebige Unterstützungsleistungen privater Einzelpersonen ausgedehnt werden kann (vgl. auch BGE 27 I S. 256 Erw. 2 = Sep.-Ausg. 4 S. 86 Erw. 2; 32 I S.222f. Erw.1 = Sep.-Ausg. 9S.50f.Erw.1; .JAEGER, Kommentar zu Art. 92 SchKG Note 19S.286f.). Dagegen erscheint Art. 93 SchKG anwendbar, da unter die « Alimentationsbeträge » im Sinne dieser Vorschrift, dem Zweck dieser Bestimmung gemäss, nicht nur kraft einer Rechtspflicht - sondern auch freiwillig geleistete Unterstützungsbeiträge zu subsummieren sind. Eine Verarrestierung des streitigen Betrages erscheint infolgedessen nur insoweit unzulässig, als die Arrestschuldnerin dessen nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes notwendig bedarf. Diese Quote ist von der Vorinstanz noch festzusetzen und hierauf aus dem Arrestbeschluss zu entlassen. 2. - Die amtliche Verwahrung der Arrestobjekte hat die Vorinstanz grundsätzlich, auf Grund von Art. 277 SchKG, für begründet erachtet; doch sei hievon eine Ausnahme zu machen bezüglich derjenigen Gegenstände, die von Huwyler zu Eigentum angesprochen worden und die dieser vor kurzer Zeit vom Betreibungsamte selber (aus der Pfändungsmasse der Schuldnerin) erworben habe. Es sei nicht angängig, dass das

nämliche Betreibungsamt im Widerspruch zu seinen früheren amtlichen Feststellungen nunmehr diese Gegenstände der Verfügungsgewalt des Erwerbers, welcher die Objekte der Schuldnerin zum Gebrauche überlassen habe, entziehe. Diese Auffassung erscheint nach verschiedenen Richtungen unhaltbar. Einmal ist nicht richtig, dass die amtliche Verwahrung Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 26. 135 sich auf Art. 277 SchKG begründet. Denn wenn daselbst vorgeschrieben ist, dass die Arrestgegenstände dem Schuldner zu freier Verfügung überlassen werden, sofern er Sicherheit leistet, so ist damit nicht gesagt, dass, wenn eine solche Sicherheit nicht geleistet wird, die betreffenden Objekte in amtliche Verwahrung genommen werden müssen. Letzteres hat nur dann zu geschehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 98 Abs. 3 SchKG, welche Vorschrift gemäss Art. 275 SchKG auch im Arrestverfahren Anwendung findet, gegeben sind, d. h. wenn der Betreibungsbeamte dies für angemessen erachtet, oder der Gläubiger glaubhaft macht, dass dies zur Sicherung seiner durch die Pfändung bzw. Arrestierung begründeten Rechte geboten ist. Nun hat aber vorliegend die Arrestschuldnerin selber die streitige Verwahrungsnahme, die vom Rekurrenten auf Grund von Art. 98 Abs. 3 SchKG angebeht und auch vom Betreibungsamte im Hinblick auf diese Vorschrift angeordnet worden ist, nicht deshalb für unzulässig erachtet, weil die in dieser Vorschrift angeführten Voraussetzungen grundsätzlich nicht gegeben seien, und sie hat denn auch den Entscheid der Vorinstanz nicht angefochten, obwohl darin die amtliche Verwahrung grundsätzlich für begründet und nur bezüglich einiger spezieller Objekte, bei denen besondere Umstände vorlagen, als unzulässig erklärt worden ist. Es ist daher hier einzig noch zu untersuchen, ob es gerechtfertigt war, die seinerzeit von Huwyler vom Betreibungsamt gekauften Objekte von der Verwahrungsnahme auszuschliessen. Dies muss verneint werden. Der Umstand, dass ein Arrestobjekt von einem Dritten zu Eigentum angesprochen wird, bildet, wenn sich der betreffende Gegenstand im Gewahrsam des Arrestschuldners befindet, keinen Grund, um deshalb von einer amtlichen Verwahrungsnahme abzusehen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür gemäss Art. 98 Abs. 3 SchKG gegeben sind. Denn es handelt sich bei der Verwahrungsnahme ja lediglich um eine Erhöhung der Sicherheit des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 26. Pfändungs- bzw. Arrestgläubigers gegen die Pfandunter-schlagung, also um eine rein betreibungsrechtlichen Gründen entspringende Massnahme, die weder die Substanz der Sache trifft, noch an dem materiellen Rechtsverhältnis etwas ändert (vgl. auch BGE 39 I S. 147 = Sep.-Ausg. 16 S. 29). Ob das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden den bezüglichen Eigentumsanspruch ihrerseits für begründet erachten oder nicht, spielt hierbei keine Rolle, da darüber ja ausschliesslich die Gerichte zu entscheiden haben. Von diesem Grundsatz ist auch nicht deshalb eine Ausnahme zu machen, weil das Betreibungsamt vorliegend seinerzeit selber dem Ansprecher die fraglichen Objekte verkauft hat; denn abgesehen von der prinzipiellen Unzulässigkeit derartiger Ausnahmen erscheint dies schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil ja das Betreibungsamt nicht wissen kann, ob nicht (was die Vorinstanz übrigens selber nicht für ausgeschlossen erachtet) das Eigentum inzwischen wieder vom Erwerber auf die Arrestschuldnerin zurückübertragen worden sei. Die Verfügung des Betreibungsamtes betreffend die amtliche Verwahrung der Arrestobjekte ist somit, entgegen dem Entscheid der Vorinstanz, auch bezüglich der hier streitigen, von Huwyler zu Eigentum angesprochenen Gegenstände zu bestätigen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 27. 137 27. !atratto dalla Sentenza 8 maggio 1925 nella causa Albrizzi. L' autorità cantonale di vigilanza non può delegare ad altra autorità (neUa fattispecie, al Pretore) le pratiche stesse di conciliazione previste dagli art. 9 e 10 del regolamento 17 gennaio 1923 sulla

realizzazione dei diritti in comunione (RDC); potrà delegarle tutt'al più determinati atti di istruzione (legge cantonale di attuazione della LEF, art. 12). Die Aufsichtsbehörde kann die Leitung der in Art. 9 und 10 der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen vom 17. Januar 1923 vorgesehenen Einigungsverhandlungen nicht an eine andere Behörde (z. B. im Kanton Tessin an den Prätor) delegieren, sondern höchstens die Vornahme einzelner bestimmter Instruktionsmassnahmen (vgl. Art. 12 des Einführungsgesetzes des Kantons Tessin zum SchKG). L'autorité cantonale de surveillance ne peut pas charger une autre autorité (en l'espèce le Preteur) du soin de conduire les pourparlers de conciliation prévus par les art. 9 et 10 de l'ordonnance du 17 janvier 1923 concernant la saisie et la réalisation des parts de communautes; tout au plus peut-elle lui demander de procéder aux actes déterminés d'information (cf art. 12 de la loi tessinoise d'introduction de la LP). Ritenuto in linea di fatto : A. - Nell'esecuzione N° 72628, gruppo No 5678, a carico dell'avvocato Giuseppe Albrizzi in Lugano, fu staggita il 10 ottobre 1927 la quota ereditaria spettante all'escusso nella successione indivisa della di lui consorte Pia nata Primavesi. Giunta l'esecuzione alla fase della realizzazione, l'Ufficio faceva stanza presso l'Autorità di Vigilanza perche detenninasse il modo di realizzazione della quota pignorata: in seguito di che l'Autorità di Vigilanza, con ufficio del 10 febbraio u. s., incaricava il Pretore di Lugano-Città di procedere «agli incumbenti » ed alle pratiche conciliative di cui all'art: 9 del regolamento 17 gennaio 1923 sulla realizzazione dei diritti » in comunione. » Comparsa le parti davanti il Pretore

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.